

Merkblatt N^o 6

Handelsvertreter

1. Definition: §84 I 1 HGB
 - selbstständig (Abgrenzung nur für *natürliche* Personen) nach der Gesamtheit der Umstände
 - Gewerbe
 - für einen anderen Unternehmensträger (nicht notwendig Kaufmann) tätig
 - Geschäftsvermittlung aller Art (Dauerschuldverhältnis → es geht um Vertragsverhältnis¹)
 - ständig betraut: in das Vertriebssystem einbezogen und in diesem Sinne weisungsabhängig
2. Vermittlungs- und Abschlussvertreter
3. wirtschaftliche Bedeutung: eingebürgerte Form des Warenvertriebs mit dem Vorteil der Sachkunde
4. rechtstatsächliche Variationsbreite
5. Handelsvertretervertrag (↔ vermitteltler Vertrag)
 - Dauerschuldverhältnis
 - formlos wirksam (Aufnahme eines *Delkredere* (§86b I HGB) oder nachvertraglichen Wettbewerbsverbots (§90a I 1 HGB) bedarf der Schriftform)
 - Geschäftsbesorgungsvertrag
 - Pflichten des Handelsvertreters
 - Bemühen um Vermittlung
 - Wahrung des Unternehmerinteresses
 - Berichterstattung
 - vertragliche Nebenpflichten, vertragliche Vereinbarungen (Lagerhaltung, Werbung)
 - Vertriebs- und Preisbindungen sind problematisch im Lichte des Wettbewerbsrecht
 - Tätigkeit für andere Unternehmen: grundsätzlich möglich, problematisch ist der Vertrieb von Konkurrenzprodukten: Abwägung Unternehmensinteresse ↔ Handelsvertreterinteresse
 - vertragliches Wettbewerbsverbot, §90a HGB
 - * Begrenzung auf zwei Jahre
 - * Begrenzung auf vertragliche Tätigkeit
 - * angemessene Entschädigung
 - ggfs. klärende Abfindungsvereinbarung nach *faktischem* Ende (des Abhängigkeitsverhältnisses)

6. Pflichten des Unternehmers

¹S. SCHMIDT, KARSTEN, Handelsrecht. 5. Auflage. Köln, 1999, C II 1, S. 510,720f.

- Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen und Nachrichten
 - Rücksichtnahme (§87a III HGB)
 - Provisionszahlung (ggfs. Delkredereprovision) für wirksame und endgültig zustandegewordene Geschäfte (Mitursächlichkeit reicht i.d.R.; beachte "Kundenschutz", "Bezirksschutz", "Projektschutz"), fällig, wenn der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat
 - Aufwendersatz nur, wenn handelsüblich, bzw. wenn die Aufwendungen das Übliche übersteigen
7. Beendigung durch vertragliche Aufhebung oder Kündigung, Zeitablauf
8. Ausgleichsanspruch, §89b HGB
- Handelsvertreterverhältnis
 - Geschäftsverbindung mit neuen Kunden
 - Verlust von Ansprüchen auf Provision durch Beendigung
 - Billigkeit
 - kein Ausschluss nach §89b III HGB
9. Sonderfälle: Untervertreter (§84 HGB), Einfirmenvertreter (§92a HGB)

Handelsmakler

1. Definition: §93 HGB
- selbständiger Unternehmer (i.d.R. Kaufmann)
 - "Augenblicksvermittler", zu *beiderseitiger* Interessenwahrnehmung verpflichtet
2. Maklervertrag über Gegenstände des Handelsverkehrs: Vermittlung von (einzelnen) Verträgen
- formlos wirksam
 - ohne entgegenstehende Abrede gibt es keine Pflicht zum Tätigwerden und kein Verbot zur Tätigkeit im Doppelinteresse
 - gegen Provision
3. §§652ff BGB sind neben §§94ff HGB anwendbar